

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator  
Kennzeichnung der Mischung:  
Handelsname: INK CARTRIDGE, LBK, 700 C13T713700  
UFI: KG5K-2KXU-9J0F-5RDJ
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird  
Empfohlene Verwendung:  
Tinte für Tintenstrahldrucker
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt  
Lieferant:  
EPSON EUROPE B.V.  
Azie building, Atlas ArenA, Hoogoorddreef 5, 1101 BA Amsterdam  
Zuidoost The Netherlands  
Phone number: +31-20-314-5000  
Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:  
chemicals@epson.eu  
Datum: 21/10/2025  
Revision: 4.0
- 1.4. Notrufnummer  
Giftnotruf Deutschland: +49 (0)30 30686700  
Vergiftungsinformationszentrale Österreich +43 (0)1 4064343

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs  
Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):
-  Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen.
-  Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

- 2.2. Kennzeichnungselemente  
Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch gründlich die Hände waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
Spezielle Vorschriften:  
Keine  
Enthält  
gamma-Butyrolactone  
Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden  
Änderungen:  
Keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1\%$ :  
Weitere Risiken:  
Keine weiteren Risiken

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nein

### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

| Menge        | Name                                   | Identifikationsnummer                                              | Klassifikation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 50% ~<br>65% | Bis(2-ethoxyethyl)<br>ether            | CAS: 112-36-7<br>EC: 203-963-7<br>REACH No.: 01-21199699<br>46-13  |  3.2/2 Skin Irrit. 2 H315                                                                                                                                                                                                                                 |
| 20% ~<br>25% | 1-ethoxy-2-(2-methoxy<br>ethoxy)ethane | CAS: 1002-67-1<br>EC: 213-690-5<br>REACH No.: 01-21202835<br>43-53 | Das Produkt wird gemäß<br>CLP-Verordnung 1272/2008/EG<br>nicht als gefährlich erachtet.                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 15% ~<br>20% | gamma-Butyrolactone                    | CAS: 96-48-0<br>EC: 202-509-5<br>REACH No.: 01-21194718<br>39-21   |  3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302<br> 3.3/1 Eye Dam. 1 H318<br> 3.8/3 STOT SE 3 H336 |
| 1% ~ 3%      | Carbon black                           | CAS: 1333-86-4<br>EC: 215-609-9                                    | Das Produkt wird gemäß<br>CLP-Verordnung 1272/2008/EG<br>nicht als gefährlich erachtet.                                                                                                                                                                                                                                                      |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.  
Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.  
SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.  
Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).  
Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.  
Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprüher, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid oder alkoholbeständiger Schaum.

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Hinweise zur allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Carbon black - CAS: 1333-86-4

- MAK-Typ: ACGIH - TWA(8h): 3 mg/m<sup>3</sup>

- MAK-Typ: OSHA - TWA: 3.5 mg/m<sup>3</sup>

- MAK-Typ: 13 - TWA: 1 mg/m<sup>3</sup>

- MAK-Typ: 13 - TWA: 4 mg/m<sup>3</sup>

- MAK-Typ: ISHL - TWA(8h): 0.3 mg/m<sup>3</sup>

- MAK-Typ: ISHL - TWA: 3.0 mg/m<sup>3</sup>

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Bis(2-ethoxyethyl) ether - CAS: 112-36-7

Arbeitnehmer Industrie: 5.96 mg/m<sup>3</sup> - Exposition: Mensch - Inhalation

Arbeitnehmer Industrie: 1.71 mg/kg/day - Exposition: Mensch - oral

Arbeitnehmer Gewerbe: 50.05 mg/m<sup>3</sup> - Exposition: Mensch - Inhalation -

Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 3.43 mg/kg/day - Exposition: Mensch - dermal -

Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

Bis(2-ethoxyethyl) ether - CAS: 112-36-7

Ziel: Süßwasser - Wert: 0.001 mg/l

Ziel: Flußsediment - Wert: 0.007 mg/kg

Ziel: Meerwasser - Wert: 0.0001397 mg/l

Ziel: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.0006778 mg/kg

Ziel: Luft - Wert: 0.000001105 03

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Massnahmen:

Geben Sie einen guten Standard der allgemeinen Belüftung. Verwenden Sie angetriebene Wand- oder Fensterlüfter, um Frischluft zu liefern - fünf bis zehn Luftwechsel pro Stunde, mit einem Durchzug.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz:

Augenschutz tragen, wenn die Gefahr besteht, dass Material unter der Arbeit spritzt.

Hautschutz:

Verwenden Sie chemische Schutzkleidung, wenn die Gefahr besteht, dass das Material unter die Arbeit gedrückt wird.

Handschutz:

Verwenden Sie chemische Schutzhandschuhe, bei denen die Gefahr eines Hautkontaktes unter der Arbeit besteht, z.B. Einweg-NBR (Nitril-Butadien-Kautschuk) Handschuhe 0,2 mm dick sind akzeptabel. Überschreiten Sie nicht die Durchbruchzeit oder Wiederver

Atemschutz:

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Wärmerisiken:

Keine

8.2.3. Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Massnahmen:

Keine

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

flüssig

Farbe:

schwarz

Geruch:

Leicht

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:

Keine Daten verfügbar

Untere und obere Explosionsgrenze:

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt:

75.7 °C / 168 ° F (Verfahren mit geschlossenem Tiegel, ASTM D 3278)

Selbstentzündungstemperatur:

Keine Daten verfügbar

Zerfalltemperatur:

Keine Daten verfügbar

pH:

Nicht relevant

Kinematische Viskosität:

Keine Daten verfügbar

Wasserlöslichkeit:

Löslich

Dampfdruck:

Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte:

Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften:

Nicht relevant

9.2. Sonstige Angaben

Viskosität:

< 5 mPa·s bei 25 °C

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

e) Keimzell-Mutagenität:

Test: Mutagenese - Spezies: Salmonellen Typhimurium und Escherichia coli  
Negativ

f) Karzinogenität:

Bestandteile kommen nicht unter Karzinogene (Ref. 1), außer für Carbon black

g) Reproduktionstoxizität:

Enthält keine Reproduktionstoxizität und entwicklungsgefährdende Stoffe (Ref. 2)

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Bis(2-ethoxyethyl) ether - CAS: 112-36-7

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 4970 mg/kg

c) schwere Augenschädigung/-reizung:

Test: Reizt die Augen - Spezies: Kaninchen non-irri.

1-ethoxy-2-(2-methoxyethoxy)ethane - CAS: 1002-67-1

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Test: Reizt die Haut - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen Negativ

c) schwere Augenschädigung/-reizung:

Test: Reizt die Augen - Spezies: Kaninchen Negativ

e) Keimzell-Mutagenität:

Test: Mutagenese - Spezies: Salmonella Typhimurium Negativ

g) Reproduktionstoxizität:

Test: Toxizität bei der Reproduktion - Weg: Oral - Spezies: Ratte Negativ

Carbon black - CAS: 1333-86-4

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 3 g/kg - Quelle: Acute Toxicity Data. Journal of the American College of Toxicology, Part B. Vol. 15

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 15400 mg/kg - Quelle: Acute Toxicity Data. Journal of the American College of Toxicology, Part B. Vol. 15

Carbon black - CAS: 1333-86-4

Kohlenstoff kann bei übermäßigem Kontakt für den Menschen krebserregend sein. Obwohl er in dieser Tintenpatrone enthalten ist, wurden während des normalen Druckbetriebes jedoch keine Freisetzungen von Kohlenstoff in die Umgebungsluft festgestellt. Der Internationalen Agentur für Krebsforschung IARC zufolge, sind Druckertinten nicht als krebserregend für den Menschen einzustufen.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2020/878 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

a) akute Toxizität;

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;

c) schwere Augenschädigung/-reizung;

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;

e) Keimzell-Mutagenität;

f) Karzinogenität;

g) Reproduktionstoxizität;

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;

j) Aspirationsgefahr.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Toxikologische Informationen zum Produkt:

Keine Daten verfügbar

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Bis(2-ethoxyethyl) ether - CAS: 112-36-7

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 10000 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: LC50 - Spezies: Daphnia = 6600 mg/l - Dauer / h: 96

1-ethoxy-2-(2-methoxyethoxy)ethane - CAS: 1002-67-1

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen > 89.5 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: LC50 - Spezies: Daphnia > 93.6 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 90.8 mg/l - Dauer / h: 96

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine Daten verfügbar

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Keine Daten verfügbar

### 14.4. Verpackungsgruppe

Keine Daten verfügbar

### 14.5. Umweltgefahren

Keine Daten verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)  
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013  
Verordnung (EU) Nr. 2020/878  
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (18. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2023/1434 (19. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2023/1435 (20. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2024/197 (21. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3  
Beschränkung 40

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Beschränkung 2  
Beschränkung 28  
Beschränkung 75

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)  
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).  
RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1  
Keine

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H315 Verursacht Hautreizungen.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

| Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie | Code | Beschreibung |
|--------------------------------------|------|--------------|
|--------------------------------------|------|--------------|

|               |            |                                                                     |
|---------------|------------|---------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox. 4  | 3.1/4/Oral | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4                                 |
| Skin Irrit. 2 | 3.2/2      | Reizung der Haut, Kategorie 2                                       |
| Eye Dam. 1    | 3.3/1      | Schwere Augenschädigung, Kategorie 1                                |
| STOT SE 3     | 3.8/3      | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 |

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens  
 ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren  
 ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen  
 ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen  
 ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung  
 ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen  
 ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung  
 ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften  
 ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

| <b>Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</b> | <b>Einstufungsverfahren</b> |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Skin Irrit. 2, H315                                   | Berechnungsmethode          |
| Eye Dam. 1, H318                                      | Berechnungsmethode          |

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.  
Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft  
 SAX's GEFÄHRliche EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

- Ref. 1 ·IARC Monographs on the Evaluation Carcinogenic Risks to Humans (IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung )  
 ·Journal of Occupational Health (JOH) (Japanische Gesellschaft für Arbeitsmedizin (JSOH))  
 ·TLVs and BEIs (ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists)  
 ·IRIS Carcinogenic Assessment (IRIS: Integrated Risk Information System of US EPA)  
 ·National Toxicology Program (NTP) Report on Carcinogens (USA)  
 ·Anhang VI der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
 ·MAK und BAT Werte Liste (Deutsche Forschungsgemeinschaft)  
 ·TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, keimzell mutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe (Ausschuss für Gefahrstoffe, Deutschland)
- Ref. 2 ·Anhang VI der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

·TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, keimzell mutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe (Ausschuss für Gefahrstoffe, Deutschland)

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle früheren Ausgaben.

|             |                                                                                                            |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR:        | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße           |
| ATE:        | Schätzung Akuter Toxizität                                                                                 |
| ATEGemisch: | Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)                                                                 |
| CAS:        | Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)                                       |
| CLP:        | Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung                                                                   |
| DNEL:       | Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)                                                                     |
| EINECS:     | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe                                   |
| GefStoffVO: | Gefahrstoffverordnung                                                                                      |
| GHS:        | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien                              |
| IATA:       | Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)                                                           |
| IATA-DGR:   | Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA) |
| ICAO:       | Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)                                                           |
| ICAO-TI:    | Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)                               |
| IMDG:       | Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)                              |
| INCI:       | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)                                            |
| KSt:        | Explosions-Koeffizient                                                                                     |
| LC50:       | Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation                                                     |
| LD50:       | Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation                                                             |
| PNEC:       | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)                                                        |
| RID:        | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr                             |
| STEL:       | Grenzwert für Kurzzeiteexposition                                                                          |
| STOT:       | Zielorgan-Toxizität                                                                                        |
| TLV:        | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                      |
| TWA:        | Zeit gemittelte                                                                                            |
| WGK:        | Wassergefährdungsklasse                                                                                    |